

WIR Bürgermeister
und Rathmanne der
Stadt Zittau thun hiermit

fund und zu wissen! Demnach Uns die zu denen
Vormundschafts-Sachen Deputirte aus Unserem
Mittel zu vernehmen gegeben, wie zu Beförde-
rung des, bey Einrichtung eines beständigen Wai-
sen-Amtes vorgesehten Endzweckes, und Erleichte-
rung derer, nach der dabey gemachten und unterm
29. Januar 1731. durch öffentlichen Druck be-
kannt gemachten Waisen-Ordnung abzulegenden
Rechnungen, sehr vortrüglich seyn würde, wenn
nicht nur eine gewisse Vorschrift, nach welcher
die Rechnungen eingerichtet werden sollen, mit
denen dabey nöthigen Erläuterungen, sondern auch
ein Unterricht vor die Schulmeister auf dem Lan-
de, welche dergleichen Rechnungen zu fertigen,
aufgesetzt, und auf Art und Weise, als die
Wai-
sen-

Waisen = Ordnung selbst, durch den Druck be-
kannt gemachet würde.

Als haben Wir Uns im sitzenden Rathe ver-
einiget, daß nachstehendes Schema zu denen Rech-
nungen, nebst denen dazu gehörigen Anmerkun-
gen, und der Unterricht vor die Schulmeister auf
dem Lande künftighin in vorkommenden Fällen ge-
brauchet, und genau beobachtet werden sollen,
gestaltten Wir Solches in dieser Absicht hiermit
bekannt machen.

SCHE-

SCHEMA

zu denen

Vormundschafts=

und

Administrations=

Rechnungen

über derer

Unmündigen, Abwesenden, Blöden,
Unsinnigen und dergleichen
Vermögen,

welchem

die zu dessen Erläuterung und zu derer Rechnungen Verfertigung

nöthigen Anmerkungen

beygefüget sind.





Vormundschafts- (Administrations-) Rechnung

über

weyland N. N. hinterlassene Kinder, (Sohn, Tochter)

Nahmens

N. N.

N. N.

Väterlichen, (Mütterlichen, Groß-Väterlichen, Groß-
Mütterlichen, Brüderlichen, oder Schwesterlichen)
Erb-Anfall

von = = bis = =

abgeleget

von denen (oder dessen) bestellen
Vormunde, (Curatore absentis,
des Blöden, Sinnlosen.)

N. N.

N. N.

Laut



Hierzu obiger Vermögens-Bestand an	rthlr.	gl.	pf.
Beträgt Stamm- und Zuwachs	rthlr.	gl.	pf.

Hiervon ist wieder ausgegeben worden:

1) vor	rthlr.	gl.	pf.
2) dem Mündel zu	rthlr.	gl.	pf.
und dergleichen			

Beträgt die Ausgabe	rthlr.	gl.	pf.
---------------------	--------	-----	-----

Diese Ausgabe von dem Vermögens-Bestande des Stammes und Zuwachses an = rthlr. gl. pf. abgezogen, verbleibet

rthlr.	gl.	pf.
--------	-----	-----

welche folgender gestalt angewiesen werden:

- 1) An Grund-Stücken: das Haus, Garten, Wie-
se, Guth oder Acker per = = rthlr. gl. pf.
- 2) An Zinnsbaren Capitalien, bey N. N. laut
Gerichtlicher Obligation, d. d.
Capital - - rthlr. gl. pf.
rückständiger Zinß von = = bis rthlr. gl. pf.
- 3) An unbetagten Termin-Geldern von dem an
N. N. verkauften Guthe, Haus, Garten,
Acker, oder 2c. pro Termin e. g. Ostern
1762. bis dahin = = jeder Termin rthlr. gl. pf.
Zusammen rthlr. gl. pf.
- 4) An Kirchen-Ständen, = = rthlr. gl. pf.
- 5) An Mobilien, so weit sie zu Gelde geschlagen
worden, = = rthlr. gl. pf.

Thut Anweisung wie oben	rthlr.	gl.	pf.
-------------------------	--------	-----	-----

Das Mündel (der Abwesende) ist im = = Jahr,
hält sich bey = = auf, und erlernet das = =

N. N.
den . . .
17

N. N.
N. N.

An-



Anmerkungen

zu vorstehenden Schemate sowohl als überhaupt bey Verfertigung derer Rechnungen.

I.

Die Rubric der Rechnung betreffend:

- 1) Die in dem Schemate befindliche Benennung
Vormundschafts-Rechnung,
wird nur bey Ablegung der erstern Rechnung über derer unmündigen Vermögen gebraucht.
- 2) Wird die Vormundschaftliche Verwaltung fortgesetzt; So wird die nächst darauf folgende Rechnung
1te Continuation der Vormundschafts-Rechnung *rc.*
benennet. Und so gehet es alsdenn mit denen Zahlen bis zur Schluß-Rechnung und mit dem 21. Jahre erlangten Volljährigkeit fort.
- 3) Ist eine oder die andere Rechnung in Ansehung eines oder mehrerer Mündel, wenn nemlich, wie unten No. 5. erwehnet, über deren Vermögen nur eine Rechnung gefertigt wird, zugleich eine Schluß-Rechnung; So kann die Rubric der Rechnung dergestalt

Vormundschafts-Rechnung über *rc.* so zugleich wegen N. N. eine Schluß-Rechnung
ist,

gemacht werden. Sind aber die Mündel allerseits mündig; So wird die Rubric

Vormundschaftliche Schluß-Rechnung
zu benennen seyn. Was auch sonst auf der Rubric wegen Verschiedenheit derer Mündel, Erb-Anfälle, und in der Rechnung



nung selbstn wegen der Einnahme, Ausgabe und Anweisung eingeschlossen, oder mit N. N. oder wohl gar mit $\approx \approx$ auf leeren Plätzen angemercket worden, wird sich bey Ausarbeitung derer Rechnungen leichtlich verstehen und einsehen lassen. Es werden aber auch die zu denen Vormundschafts-Sachen Deputirten aus Unserm Mittel sowohl als der Ihnen zugeordnete Actuarius den nöthigen Unterricht zu ertheilen nicht ermangeln.

- 4) Die Curā eines Abwesenden, Blöden, Sinnlosen zc. ist, wenn derselbe das 21. Jahr seines Alters überschritten, nach dem eigentlichen Wort-Verstande keine Vormundschaft, sondern eine dessen Vermögen betreffende und bisß nach zurück gelegten 70. Jahre des Alters des Abwesenden, der veränderten Umstände, des Blöden, Sinnlosen zc. dauernde Verwaltung. Dahero denn auch dergleichen erste Rechnung nicht eine Vormundschafts-, sondern Administrations-Rechnung und die folgenden Continuationes sothaner Administrations-Rechnungen bisß zu deren Schlusse, genennet werden können.
- 5) Wenn einem oder mehreren Vormunden die Vormundschaft über unmündige von einerley Eltern hinterlassene Kinder zugleich aufgetragen worden; So wird zwar bey mäßigen Vermögen zu Ersparung mehrerer Kosten die Rechnung unter eine Rubric gebracht. In der Rechnung selbstn aber wird, wenn Einnahmen und Ausgaben bey einem Geschwister anders als bey dem andern sind, ein Unterscheid gemachet, und eines Jeden Vermögen besonders berechnet. Dahingegen
- 6) bey grösserem Vermögen und weitläufftigern Verwaltungen über eines jeden Kindes Vermögen eine absonderliche mit desselben Nahmen überschriebene Rechnung verfertiget werden soll. Und gleichwie
- 7) Die in dem Schemate befindliche Rubric nur auf die gewöhnlichsten Erb-Anfälle von Eltern, Groß-Eltern und Geschwistern gerichtet ist; Also ist, wenn einem oder dem andern Pflegbefohlnen, Abwesenden, Blöden, Sinnlosen zc. durch ein Testament, Schenkung, oder sonstn auf rechtmäßige Weise etwas zufallen sollte, solches an dem behörigen Orte mit anzumercken, und nach Beschaffenheit des Anfalles die Verminderung zu machen. So ist auch

8) auf



- 8) auf der Rubric der Tag und das Jahr, wenn die Rechnung anfängt, als auch, wenn sie geschlossen wird, richtig zu bestimmen, und die Rechnung, wenn sie nicht eine Schluß-Rechnung ist, nicht anders als vor ganze Jahre einzurichten. Endlich
- 9) ist nicht nöthig, daß der Vormund oder anderer Curator unter die Rubric seinen Nahmen eigenhändig unterschreibe, sondern es mag dessen Nahme von demjenigen, so die Rechnung ausfertigt, beygesetzt werden, dahingegen am Ende der Rechnung der Nahme eigenhändig unterschrieben werden muß.

II.

Die Rechnung selbst betreffende:

a) Allgemeine Erinnerungen.

- 1) Ist zu Durchgehung derer Rechnungen nöthig, daß dieselben behörig paginiret oder foliiret werden,
- 2) sind die Rechnungen auf ganze Bogen, keines Weges aber in dem Formate eines Quart oder Octav zu verfassen,
- 3) sind der erstern Rechnung die zum Grunde derselben gesetzte Schrifften, als: Inuentaria, Erb- Vergleichhe, Testamente, Schenkungen, Kauff- Pacht- Briefe, und Alles, was zu Bescheinigung eines oder des andern Ansages in der Rechnung erforderlich ist, nebst einem beglaubten Extracte aus denen Tauff- Registern zum Beweiß des richtig angegebenen Alters derer Mündel oder Abwesenden sofort originaliter mit bezulegen, sowohl ein Verzeichniß derer dem Mündel, Abwesenden, Blöden, Sinnlosen, zustehenden, und nicht zu Geld gerechneten Mobilien am Ende beizufügen. Nicht weniger ist
- 4) bey jeder Rechnung das Alter, der Auffenthalt, die Handthierung und der Unterricht derer Mündel im Christenthum, Lesen und Schreiben, sowohl deren Aufführung dabey und sonst mit anzumercken. So ist auch
- 5) bey Rechnungs Continuationen nebst denen zum Grunde der ersten Rechnung gesetzten Schrifften besonders noch die nächst vorher gegangene, von dem Bapfen- Amte ratificirte, Rechnung in Originali mit beizufügen. Ueberhaupt aber haben
- 6) die Verfertiger derer Rechnungen den Ansaß des Geldes lediglich nach Thalern zu 24. ggl. gerechnet, jedoch an Orten, wo nach Marcken gehandelt wird, so, daß die Summe derer Marcke zugleich angezeigt werde, zu machen, auch allen Fleiß und Be-

C

dacht



dacht dahin zu nehmen, daß in der ganzen Rechnung Alles richtig angeſeſet, gerechnet, zuſammen- und die Ausgabe von der Einnahme richtig abgezogen werde, damit ſich hierunter einigerley Defect nicht ereignen möge.

b) Den Vermögens-Beſtand und deſſen Anweiſung betreffend.

- 1) Der Vermögens-Beſtand wird nach Anleitung des Schematis aus denen bey der Rechnung zum Grunde gelegten Schrifften erſtlich überhaupt richtig angeſeſet, und dann auch nicht weniger die beſondere Anweiſung aus deneneſelben gezogen, und von Poſt zu Poſt in der daſelbſt befindlichen Ordnung in Anſatz gebracht.
- 2) Bey denen ausgelehnten Capitalien wird allemahl der Schuldner ſowohl, als der Tag der von demſelben ausgeſtellten Schuld-Verſchreibung, die Münz-Sorte, worinnen ſolche ausgeliehen worden, nicht weniger, ob ſolche eine mit Stadt-Gerichtlichen Confens verfehene oder nur gemeine Schuld-Verſchreibung ſey, angezeigt. Wann
- 3) aus dem Erbe oder von dem Angelde verkauffter Erb-Grund-Stücken vor das Mündel, Abweſenden, Blöden, Sinnloſen, haares Geld ausgefallen oder angewieſen worden; So iſt der Tag, an welchen Vormund oder Curator ſolches in Empfang genommen, auch die Münz-Sorten, in welchen ſolches eingegangen, zugleich mit beyzuſetzen. Auch iſt
- 4) bey denen Termin-Geldern, ſo denen Mündeln, Abweſenden, Blöden, Sinnloſen ꝛ. ganz oder zum Theil mit angewieſen worden, der Betrag eines Jeden dererſelben ſammt deren Anzahl, Jahr und Tage, wenn ſelbige gefällig ſind, ſowohl die Münz-Sorten, in welchen ſolche ausgezahlt werden ſollen, anzuzeigen, und der ganze Betrag auszuwerffen.
- 5) Solte außer dieſem dem Mündel, Abweſenden, Blöden, Sinnloſen ꝛ. noch Etwas zuſallen. So wird ſolches nach denen Tagen, an welchen es dem Mündel, Abweſenden, Blöden, Sinnloſen ꝛ. zugefallen, auf eben die Weiſe, wie bey vorigen gemeldet worden, angeſeſet und angewieſen.
- 6) Wenn von denen Mobilien ein oder mehrere Stücke nach Vorſchrift der Eingangs angezogenen Baſen-Ordnung ſ. 8. ins Geld zu ſetzen, vor nützlich erachtet werden ſolte. So wird das davor gelöſete Geld mit Benennung des Käuffers und Tages des Verkaufes durch einen Gegenschein von dem Käuffer dererſelben, wenn der Werth davor über acht ggl. beträget, in Termi-



no Iustificacionis bescheiniget, in der Rechnung aber als ein neuer Zuwachß an baaren Gelde, jedoch erst nach der vorher gezogenen Summe des alten Vermögens Bestandes, mit angesetzt.

c) Die Nutz- und Zinnß-Berechnung von Grund-Stücken und außersiehenden Capitalien betreffende:

- 1) Von denen Grund-Stücken derer Pflegbefohlnen, Abwesenden, Blöden, Sinnlosen zc. wird bey deren Verwaltung sowohl als bey deren Verpachtung, alle Einnahme mit Benennung des Tages und Jahres, wenn solche geschehen, in gehörigen Ansatß gebracht.
- 2) Bey Ansetzung derer Zinnßsen, muß die Zeit, vor welche sie entrichtet worden, genau angegeben werden. Auch ist
- 3) besagter Ansatß, außer bey Schluß-Rechnungen, oder wenn Capitalia abgetragen werden, nicht auf Wochen oder Monathe, sondern auf ganze Jahre zu machen, nicht weniger ist
- 4) mit anzumercken, ob die Zinnßsen von dem ausstehenden Capital mit 5. oder mit 6. Rthlr. von Hundert entrichtet werden. Ist
- 5) ein oder das andere Capital eingegangen; So ist der Tag der Bezahlung sowohl, als das Jahr und der Tag, an welchem es wieder ausgelihnet worden, anzugeben, oder anzuzeigen, zu was dasselbe sonstien angewendet worden.
- 6) Die Zinnßsen von Capitalien sowohl als das Interesse morae von verfallenen Termin-Geldern, wie auch die Pacht- und alle Gelder, so binnen der Zeit, vor welche die Rechnung abgelegt wird, erlegt werden sollen, müssen, wenn sie gleich nicht würcklich eingegangen sind, in dieser Rechnung völlig mit angesetzt werden, dahingegen selbige, so weit sie nicht eingegangen, bey der letzten Anweisung als Rückstände mit eingebracht werden können. Endlich
- 7) wird bey Rechnungs-Continuationen dasjenige, was Rechnungs-Führer wegen vorhergehender Rechnung zu ersetzen hat, und entweder bey nur gedachter vorhergehender Rechnung selbstien, oder in dem Ratificato derselben angemerket worden, mit in Einnahme gebracht.

d) Die Ausgabe betreffende:

- 1) Die Ausgaben sind, zumahl wenn deren viele vorgekommen, mit vorgesezten Ziffern, in der Ordnung, wie sie von Zeit zu Zeit vorgekommen mit Benennung des Jahres und Tages, auch der Ursache dererselben anzusetzen.
- 2) Bey grossen Verwaltungen und dabey sich öfters ereignenden vielen starcken Ausgaben sind diese Ausgaben mit Quittungen zu bele-



belegen, diese nach der Zeit-Ordnung zusammen zu heften, mit Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen, mit sothanen Zeichen in der Rechnung anzuzeigen, und dieser Rechnung bey deren Uebergebung zur Durchgehung sogleich mit bezulegen.

- 3) Bey kleinen Verwaltungen aber, so größtentheils auf dem Lande vorkommen, können vorgedachte Bescheinigungen in Termino Iustificationis vorgezeigt, sowohl die angelegten Ausgaben durch das eigene Zugeständniß und Bekännntniß derer Minderjährigen, so 18. Jahr alt sind, in besagten Termino Iustificationis, an welchen sie sich persönlich zu stellen haben, dargethan werden. Uebrigens muß
- 4) bey der Ausgabe weiter Nichts in Ansatz gebracht werden, als was in die Zeit, vor welche die Rechnung abgelegt wird, einschläget, es wäre denn, daß eine oder die andere Ausgabe in der vorhergehenden Rechnung vergessen worden, auf welchem Fall selbige mit der erforderlichen Bescheinigung nachgebracht werden kan. Ist auch endlich
- 5) nach denen Waisen-Amts-Decreten aus der vorhergehenden Rechnung dem Rechnungs-Führer Etwas gut zu schreiben, und zu erstatten; So kan mit Beziehung auf das Decret dasjenige, was Rechnungs-Führern zu Gutte gehen, oder erstattet werden soll, allhier mit in Ausgabe verschrieben werden.

e) Die Anweisung des beym Schluß der Rechnung vorhandenen Vermögens-Bestandes betreffende:

- 1) Die Schluß-Anweisung beschiehet in eben der Ordnung, wie die erstere, unter vorgesezten Ziffern, und werden die neu ausgeliehen Capitalien zuletzt unter der folgenden Ziffer aufgesetzt.
- 2) Werden die Zinnß- und andere Reste, wie oben sub c) No. 6. bereits angemercket worden, hier mit angefüget, jedoch muß
- 3) der Vormund oder andere Curator solche Reste nicht allzu hoch anwachsen lassen, sondern dieselben von Zeit zu Zeit eintreiben, und nach Vorschrift des 14. sphi der oben angezogenen Waisen-Ordnung neue Capitalien daraus machen, und solche gegen Zinnß ausleihen. Und ob auch wohl
- 4) die Vormunden nach Beschaffenheit derer vorkommenden Ausgaben vor das Bündel in der Casse einigen Bestand behalten mögen; So ist doch solches über die Gebühr nicht auszudeuten, sondern allenthalben nach Vorschrift der vorhin angezogenen Waisen-Ordnung zu verfahren.

IN-



INSTRUCTION

vor die

Schulmeister auf dem Lande.

- 1) Haben die Schulmeister, da sie mehrentheils auch zugleich die Stelle eines Schreibers bey denen Dorff-Gerichten verwalten, folglich also von denen Erb-Fällen, Sonderungs-Angelegenheiten und andern Umständen derer Mündel und Vormunden, auch Curatorum derer Abwesenden, Blöden, Sinnlosen zc. die beste Wissenschaft haben können, denen in der Verwaltung stehenden Vormunden und Curatoribus gegen eine billige und sonderlich bey armen Unmündigen, Blöden, Sinnlosen, oder Abwesenden mäßige Vergeltung die Rechnungen zu verfertigen. Und da
- 2) in einigen kleinen Dörffern dergleichen Personen nicht vorhanden, welche denen Vormündern und Curatoribus die erforderlichen Rechnungen zu verfertigen in Stande sich befinden; So sind die in denselben sich befindende in der Verwaltung stehende Vormunden und Curatores an dem Gerichts-Schreiber des Ortes, wo sie ins Kirchspiel, oder in die Gerichten gehören, angewiesen worden, als dergleichen Auftrag, z. E. dem Rectori zu Hirschfelde in Ansehung Dittelsdorff, Rohrau und Rosenthal geschehen, und hiermit nochmahls geschieht.
- 3) Wann nun einen zur Stadt gehörigen Ort die Ordnung der Untersuchung derer in demselben vorhandenen Verwaltungen des Vermögens derer Mündel, Blöden, Sinnlosen oder Abwesenden trifft; So wird solches vermittelst einer dahin abzulassenden schriftlichen Waisen-Amts-Berordnung bekannt gemacht, und denen Vormunden oder Curatoribus derer Abwesenden, Blöden, Sinnlosen zc. angedeutet, sich bey besagten Schulhaltern oder Gerichts-Schreibern die erforderlichen Rechnungen ohne Anstand verfertigen zu lassen, damit letztere in Stand gesetzt werden mögen, gesammte Rechnungen des Ortes, an dem zur Uebergabe dererselben zugleich mit bestimmten Tage, so nach Beschaffenheit des Ortes allemahl eine Frist von 6. bis 8.

D

Wo



Wochen, von dem Tage an, da die Bekanntmachung erfolgt, bis zu dem gesetzten Tage der Uebergabe derer Rechnungen gerechnet, enthalten wird, zur Durchgehung einreichen können. Es hat also

- 4) der Gerichts-Schreiber und Verfertiger derer Rechnungen, welchen diese Verordnung zugestellet werden soll, solche denen in der Verwaltung stehenden Vormunden und Curatoribus derer Blöden, Sinnlosen, Abwesenden &c. zu eröffnen, die Rechnungen binnen der dazu bestimmten Zeit nach dem gemachten Schemate und denen dabey befindlichen Anmerkungen mit allem darzu erforderlichen Fleisse, Sorge und Bedacht zu verfertigen, jede davon doppelt aufs Reine zu schreiben, und solche an dem bestimmten Tage bey der ordentlichen Waisen-Amtes-Session, oder außer diesen Sessionen bey dem vorsigenden Waisen-Amtes-Deputirten zur Durchgehung zu überreichen, auch
- 5) da einer oder der andere in würcklicher Verwaltung stehende Vormund oder Curator in Ansehung der abzulegenden Rechnung oder sonst sich ungehorsam bezeigen sollte, solches bey Uebergabe derer Rechnungen schriftlich anzuzeigen, damit hierunter nach Befinden anderweitige Veranstellung getroffen werden könne.
- 6) Nach der von Seiten des Waisen-Amtes erfolgten Durchgehung derer Rechnungen werden diese nebst denen dabey gemachten Erinnerungen vermittelst schriftlicher Verordnung denen Vormunden und Curatoribus zur Beantwortung zugestellet, und zugleich ein gewisser Tag zur Justification dererselben anberaumer, und Vormunden oder Curatores nebst Rechnungs-Verfertignern, auch, wenn es nöthig, die Mündel, Anverwandten und andere Personen, so die Sache angehet, darzu vorgeladen. Es haben also
- 7) die Rechnungs-Verfertiger bedürffenden Falls mit denen Vormunden oder Curatoribus wegen Beantwortung derer gemachten Erinnerungen sich zu besprechen, die Beantwortung auf den zu solchem Ende leer gelassenen Raume der Helffte des gebrochenen Bogens zu setzen, solche von denen Vormunden oder Curatoribus eigenhändig unterschreiben zu lassen, und bey Justification

on



on derer Rechnungen diesen gegen eine mäßige Vergeltung bey-
zusehen. Und da auch

- 8) das Amt und die Pflicht eines Vormunden nicht allein auf die Verwaltung des Vermögens, sondern auch zugleich auf die persönliche Verpflegung und gute Auferziehung des Unmündigen gehet; So haben die Schulmeister fleißig Acht zu geben, wie es mit der Verpflegung und Auferziehung derer Unmündigen beschaffen, die Mündel, da nöthig, vor das Waisen-Amt zu bringen, und von dem Unterrichte dererselben im Christenthum, Lesen und Schreiben gewissenhafte Nachricht zu ertheilen.
- 9) Nach erfolgter Berichtigung und Ratification derer Rechnungen werden solche insgesammt dem Schulmeister des Ortes, wohin sie gehören, zur Vertheilung an die Vormunden oder Curatores derer Abwesenden, Blöden, Sinnlosen ꝛ. gegen Erlegung derer in der Waisen-Ordnung §. 12. gesetzten Gebühren und Wieder-Erstattung des verwendeten Bothen-Lohnes zugestellet, und haben selbige die Bestreibung ermeldter Gebühren und Bothen-Lohnes zu besorgen, solche auch alsofort an das Waisen-Amt abzugeben. Endlich haben auch
- 10) die Schulmeister dahin mit zu sehen, daß zu derer Mündel, Blöden, Sinnlosen oder Abwesenden offenbahren Schaden und Nachtheil Etwas nicht unternommen werde, und, wenn sie dergleichen in Erfahrung bringen, oder verabmercken, daß Vormündere oder Curatores übel haushalten, und in solchen Befall der Nahrung kommen, daß das Vermögen derer Unmündigen, Abwesenden ꝛ. in Gefahr gesetzt wird, die behörige Anzeige an das Waisen-Amt zu thun, damit desfalls Vorsehung gemacht, die Rechnung abgefordert, und andere wohlbegüterte auch ordentlich lebende Vormunden oder Curatores bestellet, und diese zu Besorgung derer Forderungen des Unmündigen, Abwesenden ꝛ. bey dem Concurse des gewesenen Vormunden oder Curatoris angewiesen werden können.

So



So wie Wir nun wollen, und Krafft dieses verordnen, daß dieser Vorschrift in Allen durchgängig nachgelebet werden solle; Also behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen am Rath-Stuhle bevor, dieselbe nach Beschaffenheit derer Umstände zu ändern, zu verbessern, zu mehren, und zu mindern, auch gänzlich oder zum Theil wieder aufzuheben.

Urkundlich haben Wir Unser und Gemeiner Stadt Zinniegel wissentlich vordrucken lassen;
So geschehen Zittau den 23. Febr. 1762.



na

SCHEMA

zu denen

Sormundschafts=

und

Administrations= rechnungen

über derer

n, Abwesenden, Blöden;
nigen und dergleichen
Bermögen,

welchem

erung und zu derer Rechnungen Verfertigung

gen Anmerkungen

begefüget sind.

